

## Kommentar von Ines Laufer zu dem Artikel „Gericht will Kind vor Beschneidung<sup>1</sup> schützen“ von Heiner Fabry, in der Badischen Zeitung, 17.10.08

Der Artikel von Herrn Fabry zeigt einmal mehr, dass, wenn es um das Thema Genitalverstümmelung geht, viel zu oft Meinung und vermeintliche Empörung der Vorrang vor differenzierter Berichterstattung gegeben wird.

Eine Familie äthiopischer Herkunft wird als Opfer „diskriminierender und erniedrigender Behandlung“ dargestellt, weil ihnen das Amtsgericht Bad Säckingen per vorläufiger Anordnung das Verbringen der minderjährigen Tochter nach Äthiopien untersagt hat. Der Grund dafür ist die eventuelle Gefahr, das Kind könne dort der Verstümmelung seiner Genitalien unterzogen werden.

Zugegeben, wer sich mit diesem „Thema“ nur wenig auskennt und den Informationen vertraut, die der Artikel über die Lage in Äthiopien ausbreitet, mag den Eindruck gewinnen, hier sei etwas Infames geschehen: Katholisch/orthodoxen Eltern, deren studierte Familie in Addis Abeba lebt, wird grundlos unterstellt, potentielle TäterInnen im Fall dieser schweren Misshandlung ihrer Tochter zu sein.

De facto hat zu keinem Zeitpunkt weder das Amtsgericht Bad Säckingen, noch das Jugendamt oder die TaskForce den Eltern eine explizite Verstümmelungsabsicht ihrer Tochter unterstellt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine solche Absicht, wenn sie bestünde, kaum wahrheitsgemäß gegenüber Dritten geäußert wird. Insofern ist ihr Fehlen grundsätzlich kein Indiz für den Ausschluss einer Gefährdung.

Jugendamt und Amtsgericht haben stattdessen einen genaueren Blick auf die Verstümmelungssituation in Äthiopien geworfen, denn schließlich galt es, die Gefährdung des Mädchens einzuschätzen, sollte es – wie geplant für längere Zeit und ohne Begleitung der Eltern – dorthin verbracht werden. Und diese Situation stellt sich anders da, als die Mutter glauben machen möchte:

Die Aussagen, diese Gewalt finde nur „auf dem Land“ statt und das sei „bei der gebildeten städtischen Bevölkerung grundsätzlich anders“, mögen westliches Wunschdenken bedienen, sind jedoch weit von der Wahrheit entfernt. Die beigefügten Informationen der Äthiopischen Regierung berufen sich auf Untersuchungen des Äthiopischen Nationalen Committees, das sich vor Ort seit den 80er Jahren für eine Beendigung der Verstümmelungen einsetzt. Sie zeichnen ein ganz anderes Bild:

- Im nationalen Vergleich ist die Verstümmelungs-Rate in den Städten sogar höher als auf dem Land, in der Region Addis Abeba liegt sie bei 76 bis 80%
- Der Bildungsgrad lässt keinen Rückschluss auf eine Ablehnung der Verstümmelung zu: Bei äthiopischen Frauen mit Abitur und höherer Bildung beträgt die Verstümmelungsrate 78,2%, bei Analphabetinnen ist sie 2,2% höher.
- Genitalverstümmelungen werden in Äthiopien von allen Religionsgruppen, einschließlich KatholikInnen und ProtestantInnen durchgeführt. AnhängerInnen der orthodoxen Kirche weisen landesweit mit knapp 70% die zweit-höchste Verstümmelungsrate auf.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Beschneidung“ beschreibt diese Praktiken nicht korrekt. Er stellt eine verharmlosende Assoziation zur männlichen Beschneidung her. Afrikanische AktivistInnen, z.B. das IAC fordern seit Jahren, ausschließlich den Begriff Genitalverstümmelung zu verwenden. Es verwundert nicht, dass in diesem Artikel die Verstümmelungen durchgehend per Sprache bagatellisiert werden, denn auch inhaltlich wird die Problematik verharmlost.

Weshalb hat Herr Fabry den LeserInnen diese Informationen vorenthalten? Schließlich wurden sie ihm detailliert zur Verfügung gestellt.  
Und weshalb spielt die Mutter das Problem herunter? Kalkül oder echte Unwissenheit?

Ein explizites gesetzliches Verbot der Verstümmelungen existiert in Äthiopien übrigens nicht. Allerdings wurde diese Gewalt 1994 verfassungsmäßig unter Strafe gestellt. Anwendung findet dieses Gesetz praktisch nicht, da der politische Wille immer noch fehlt. Daher übt es weder eine abschreckende noch repressive Wirkung aus und hat in keiner Weise zu einem Rückgang der Verstümmelungen geführt.

Was bedeutet das für den konkreten Fall?

Grundsätzlich ist der Wahrheitsgehalt der Aussage der Eltern, in beiden Familien in Äthiopien gäbe es keine Genitalverstümmelungen ist vor allem eins: Nicht überprüfbar – und somit irrelevant. Das dürfte allen Beteiligten klar sein.

Kein deutsches Jugendamt oder Amtsgericht wird je in der Lage sein, die Familiensituation in Äthiopien oder anderen Risikoländern tatsächlich so beurteilen zu können, dass eine Verstümmelungsgefahr zu hundertprozentig festgestellt oder ausgeschlossen werden kann.

Das ist auch gar nicht nötig:

Das Jugendamt und Gericht sind im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages verpflichtet, Kinder vor Gewalt zu schützen und entsprechende Gefährdungen von ihnen abzuwenden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit<sup>2</sup> drohen. Diese Behörden trügen die Verantwortung, wenn das Kind tatsächlich verstümmelt würde – kein Arbeitgeber des Vaters, kein Anwalt der Familie und kein Journalist.

Dem Jugendamt und Gericht muss in anbetracht dieser Verantwortung und Pflicht zugestanden werden, Entscheidungen zu revidieren und Verfahren neu aufzunehmen, wenn neue Informationen dies erforderlich machen und Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen.

Genau das war hier der Fall.

Mit seinem Beschluss, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht einzuschränken und somit eine Ausreise nach Äthiopien zu verhindern, garantiert das Gericht dem Mädchen sicheren Schutz vor einer schweren Gewalt, die ihm – objektiv und unabhängig von unüberprüfbaren Aussagen – mit 70%-iger Wahrscheinlichkeit in dem Land droht.

Die Schuld oder Verantwortung, dass derartige Gewalt in Äthiopien – und zahlreichen anderen afrikanischen, arabischen und asiatischen Ländern – an einem Großteil der weiblichen Kinder verübt wird, liegt ausschließlich in jenen Ländern selbst – nicht bei uns.

Wem immer die Konsequenzen, die sich aus diesem massenhaften Gewaltphänomen in Deutschland und Europa ergeben, nicht taugen mögen, der solle sich folgendes verdeutlichen:

Der Verantwortung, die Kinder, die hier in Deutschland leben – vor dieser spezifischen Gewalt zu schützen, ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit zu garantieren und für sie damit einen Sicherheitsstandard zu schaffen, der für „weiße“ Kinder per se gilt, weil sie nicht verstümmelt werden, ist laut unserem Grundgesetz in jedem Fall Rechnung zu tragen.

---

<sup>2</sup> Dabei kommt – wie in diesem Fall – u.U. der vom Bundesverwaltungsgericht für das Recht der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geprägte „elastische Gefahrenbegriff“ zum Tragen. Dieser besagt, dass je schwerer eine Verletzung oder Schädigung im Falle ihres Eintritts wiegt, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, um gegen die Verletzungs- oder Schädigungsgefahr tätig zu werden. Da Genitalverstümmelungen die Opfer enorm schädigen und akute Lebensgefahr bedeuten, ist eine Intervention zum Schutz potentieller Opfer grundsätzlich schon bei einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit gerechtfertigt.